

zum Burgenbau war zwar schon karolingisch und ist im Westreich durch Karl den Kahlen erneuert worden.<sup>1)</sup> Im ostfränkischen Reich aber, wo wir nichts Derartiges hören, scheint sie nicht durchgedrungen oder bald in Verfall geraten zu sein.<sup>2)</sup> Erst unter Otto I. ist in mehreren Urkunden von der schon bestehenden Bindung der Bevölkerung jeweils an bestimmte Burgen die Rede, in denen sie Zuflucht zu suchen und an denen sie zu arbeiten hatte.<sup>3)</sup> Offenbar ging auch dieses auf das Burgengesetz von 926 zurück und weist damit auf das Wormser Beispiel. Wir sehen über die Einzelheiten der damaligen Handhabung leider nicht genügend klar; nur die Nachwirkungen können wir erkennen.

Nachdrücklich ist dabei zu betonen, daß Heinrich aus dem Wormser Vorbild nur gewisse Züge übernahm, den Steinmauerbau und die Burgwerksordnung, nicht aber den eigentlichen Grundgedanken der Anlage, die Befestigung der Versammlungsstätten statt der Siedlungen. Dies letztere mußte er besser aus seiner sächsischen Heimat kennen, wo vor allem Werla das hervorragendste Beispiel gab. Davon aber kann keine Rede sein, daß der Burgenbau eine sächsische Landesordnung gewesen wäre und Heinrich dabei als Herzog von Sachsen gehandelt hätte. Im Gegenteil: gerade seine gesamtdeutsche Aufgabe hatte zur Folge, daß er dabei römisch-fränkische Errungenschaften aus dem Westen nach Sachsen brachte. Doch mochte die Ausführung den Herzögen unterstehen und deshalb von Heinrich in Sachsen noch besondere Erweiterungen erfahren. Das gilt vor allem von dem, was im östlichen Grenzgebiet geschah, wo zur Ungarngefahr noch der ständige Slawenkrieg hinzukam. Hier war, wie wir schon sahen, die Lage überhaupt eine völlig andere. Zweifellos hat Heinrich gleich seinen sächsischen Vorgängern und Nachfolgern auch diesem östlichen Burgenwesen seine Sorge zugewandt; aber von dem allgemeinen Burgenbau, der ein Stück seines Ruhmes ist, bleibt dieser Sonderteil zu trennen.

---

<sup>1)</sup> Schrader S. 3—5.

<sup>2)</sup> Die einzige einschlägige Königsurkunde ist DArn. 32 für den Ministerialen Heimo, der bei der Schenkung der Gerichtsbarkeit für seinen Eigenbesitz die Auflage erhält, dort mit seinen Leuten eine Burg zu errichten. Auf eine allgemeine Verpflichtung zum Burgwerk weist das nicht; nur für den Wachdienst, nicht für den Burgenbau macht die Urkunde den Zusatz: *cum caeteris more solito*.

<sup>3)</sup> DO. I. 27 für Corvey, DO. I. 287 für Weißenburg, DO. I. 300 für Magdeburg.